

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Kummer
beiliegenden Sonntagblattes)
Vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
Städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenstein
& Vogler u. Invalidenbank.
Leipzig:
Rudolph Hoffe.

Vierunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.
Expedition des Amtsblattes.

Sonnabend.

N^o 60.

29. Juli 1882.

Von dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht sollen

den 5. August 1882

die dem Hausbesitzer **Friedrich Leberecht Gentschel** in **Ohorn** zugehörigen Grundstücke und zwar
a) die **Hauslernaburg** Nr. 37 des Katasters, Parzellen Nr. 110a, 110b und 812 des Flurbuchs, Nr. 49 des Grund- und Hypothekenbuchs für **Ohorn** Oberlausitzer Seite;

b) das **Feldgrundstück**, Parzelle Nr. 1135 des Flurbuchs, Nr. 682 des Grund- und Hypothekenbuchs,
c) das **Wiesengrundstück**, Parzelle Nr. 1141 des Flurbuchs, Nr. 775 des Grund- und Hypothekenbuchs und
d) das **Wiesengrundstück**, Parzellen Nr. 1143 des Flurbuchs, Nr. 778 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt **Pulsnik**,
welche Grundstücke am 20. April beziehentlich 30. Mai 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten und zwar

zu a auf 4000 M.
zu b auf 1900 M.
zu c auf 405 M.
zu d auf 500 M.

gewürdigt worden sind, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 30. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Den

11. August 1882,

Vormittags 11 Uhr, soll das zu dem Nachlasse des Kaufmanns **Friedrich August Nitsche** hier gehörige, in **Großröhresdorf** beim Bahnhof gelegene **Niederlagsgebäude** mit Zubehör freiwillig öffentlich meistbietend an hiesiger Amtsgerichtsstelle versteigert werden, als wozu Erstehungslustige geladen werden.
Pulsnik, am 27. Juli 1882.

Das Königliche Amtsgericht.
In Stellvertretung:
Wolf, Assessor.

Mittwoch, den 2. August a. e., Nachm. 5 Uhr,

soll die, auf den, von dem Bäcker **Ernst Klotzke** in **Lichtenberg** erpachteten, sowie die auf dessen Eigenthumsfeldern **anstehende Ernte** an Korn, Kartoffeln und Hafer, unter den vor der Versteigerung bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung öffentlich versteigert werden.
Sammelplatz $\frac{1}{2}$ 5 Uhr in der Körner'schen Restauration.
Pulsnik, den 29. Juli 1882.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts das.
J. W. Vogel.

Bekanntmachung.

Nachdem festgestellt worden, daß der am 18. d. hies. Mon. wegen dringenden Verdachts der Tollwuth erschossene Zughund des Maurer **Kunath** in **Lichtenberg** Tags vorher auch die hiesige Stadt passirt hat, so wird in Gemäßheit §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. in Verbindung mit §§ 25 und 26 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881 hiermit für **hiesige Stadt** die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, nämlich

bis mit 17. October dieses Jahres

und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthverdächtigen Hund gebissen worden, angeordnet. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Hunde, welche frei umherlaufend betroffen werden, werden sofort getödtet.

Zu widerhandlungen gegen die in Vorstehendem getroffenen Bestimmungen werden nach § 145 der vorgedachten Ausführungsverordnung mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder entsprechender Haft geahndet.
Pulsnik, am 24. Juli 1882.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung.

Am 20. d. M. ist auf dem Wege von hier nach **Schönbach**, **Brauna** und zurück nach **Kamenz** eine für Herrn **Karl Heinrich Bathow** in **Reichenbach** ausgestellte Jagdkarte verloren gegangen.
Kamenz, am 24. Juli 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von **Beitzschwitz**.

**Die Panzerflotten und die Küsten-
vertheidigung.**

Wie mittelmäßig man auch im Allgemeinen den Sieg der englischen Panzerflotte über die von unerfahrenen Artilleristen vertheidigten Hafensfestigungen von **Alexandrien** anschlagen mag, so ist durch das Bombardement, welches die Engländer gegen **Alexandrien** ausführten, doch unzweifelhaft bewiesen, daß die gewaltigen Panzerkolosse der Neuzeit, wenn sie schnellidig geführt und bedient werden und mit dem besten Geschützmaterial ausgerüstet sind, furchtbare Angriffs- und Vertheidigungswaffen sind. Mit einem Stahlpanzer von

350 bis 600 Millimeter Stärke umgeben, trogen die modernen Schlachtschiffe dem gewöhnlichen Artilleriefire, zumal wenn die Artilleristen nur mittelmäßig schießen. Dann sind aber die Panzerschiffe auch mit Kanonen ausgerüstet, die Granaten und Bomben im Gewichte von 2-6 Ctr. nahezu eine deutsche Meile weit schleudern, während also die Panzerschiffe fast gar nicht oder doch nur schwer verletzbar sind, vermögen sie mit ihren weittragenden kolossalen Geschützen doch selbst ein furchtbares Zerstückungswerk anzurichten.

Obenan stehen in dieser Hinsicht die englischen Panzerschiffe, von denen z. B. der „Invincible“ einen Panzer von 570 Millimetern und der „Inflexible“ sogar einen Panzer von 648 Millimetern besitzen, während die übrigen

englischen, französischen, deutschen, österreichischen und anderen Nationen angehörigen Panzerschiffe in der Regel nur einen Panzer von 300 bis 400 Millimeter haben, da man bei den gepanzerten Schiffen auch große Rücksicht auf ihre Beweglichkeit und ihren Tiefgang nehmen muß, denn Fahrzeuge mit sehr starkem Panzer sind sehr schwer beweglich und haben einen so großen Tiefgang, daß sie sehr leicht auf Klippen oder Sandbänke auffahren. Alles in Allem sind aber die Panzerschiffe formidabel und schwer zu besiegende schwimmende Schanzen oder kleine Festungen, die geeignet sind, im modernen Kriegswesen eine maßgebende, unter Umständen sogar erste Rolle zu spielen, denn mit den Panzerschiffen kann man feindliche Flotten zerstören, Häfen blockiren und bombardiren.

